

Bearbeiter: Zötzsche, Susann
Einreicher: Hauptamt
Beteiligte Bereiche:

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
06.07.2023	142/2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Stadtrat öffentlich	30.08.2023					

Betreff:

Annahme von Spenden durch die Stadt Markkleeberg für das I. und II. Quartal 2023

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Annahme von Spenden für das I. und II. Quartal 2023 gemäß Anlage durch die Stadt Markkleeberg.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 28 und § 73 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 16. Juli 2014, zuletzt geändert am 21. Januar 2015.

Sachdarstellung:

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 ist der § 73 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) um einen Absatz 5 zum Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erweitert worden. Nach § 73 Abs. 5 i. V. m. § 28 SächsGemO sind ausschließlich der Bürgermeister bzw. der Beigeordnete für das Einwerben dieser Zuwendungen zuständig. Über die Annahme und Vermittlung kann der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss entscheiden.

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Anlagen:

Spendenaufstellung Kleinstbeträge